



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Kommission GSI, durch Julien Dubuis
Gegenstand	Damit eine einheitliche Finanzierung und Tarifierung nicht von vornherein von der GDK abgelehnt wird
Datum	14.11.2017
Nummer	2.0214

Die Postulanten beziehen sich auf den Entwurf zur Revision des KVG hinsichtlich einer einheitlichen Finanzierung der ambulanten und der stationären Leistungen. Am 15. Mai 2018 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) die diesbezügliche Vernehmlassung mit Antwortfrist bis zum 15. September 2018 eröffnet.

Heute beteiligen sich die Kantone im Rahmen der Grundversicherung zu mindestens 55 % an der Finanzierung der stationären Spitalleistungen. Sie beteiligen sich allerdings nicht an der Finanzierung der ambulanten Leistungen. Mit der in die Vernehmlassung geschickten Vorlage soll eine einheitliche Beteiligung der Kantone und der Versicherer eingeführt werden. Die Kantone würden sich zu mindestens 25,5 % an den stationären und den ambulanten Spitalleistungen beteiligen. Überdies sieht die Vorlage ein sogenanntes «monistisches» Finanzierungssystem vor: Die Kantone überweisen ihre Beteiligung an die Versicherer, welche anschliessend sämtliche Beiträge an die Leistungserbringer entrichten.

Der Beteiligungssatz von 25,5 % wurde gestützt auf die Zahlen der Jahre 2012 bis 2015 berechnet, um schweizweit die Kostenneutralität zu gewährleisten. Allerdings wird nicht die Kostenneutralität für jeden Kanton angestrebt. Dies bedeutet wiederum, dass die Kantone mit einem stärker ausgebauten ambulanten Bereich benachteiligt werden und umgekehrt. Gestützt auf die uns vorliegenden Daten des Jahres 2016 und unsere Analyse der Vorlage gehen wir davon aus, dass sich die Beteiligung des Kantons Wallis um rund 9 Millionen Franken erhöhen würde.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat an ihrer Plenarversammlung vom 24. und 25. Mai 2018 zu dieser Vorlage Stellung genommen. Sie ist der Ansicht, dass die Zielsetzungen mit dieser Vorlage nicht erreicht werden können. Eine reine Umleitung der Finanzflüsse von den Kantonen zu den Versicherern reicht ihrer Meinung nach nicht aus, um die Fehlanreize zu beseitigen und die Kostenentwicklung in den Griff zu bekommen. Die GDK weist auch darauf hin, dass die Kostenneutralität für die Kantone nicht gewährleistet ist und die Verwendung der von den Kantonen entrichteten Beträgen nicht kontrolliert werden kann. Zudem ist die GDK der Meinung, dass die Kompetenzen der Kantone im Bereich der Spitalplanung beschnitten werden und die Einführung von effizienten Instrumenten zur Steuerung des ambulanten Bereichs nicht gewährleistet ist.

Schliesslich macht die GDK eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Vorlage und zeigt die Bedingungen für deren Annahme durch die Kantone auf. Sie fordert, dass die Kostenneutralität für alle Kantone gewährleistet wird. Sie schlägt vor, dass die Langzeitpflege in die einheitliche Finanzierung einbezogen wird. Sie fordert die Einführung einer Kontrollmöglichkeit für die Kantone in Bezug auf die Abrechnung. Zudem müssen die Kantone über ein effizientes Instrument zur Steuerung der ambulanten Leistungen verfügen.

Zwar lehnt die GDK die Vorlage in ihrer vorliegenden Form ab, zeigt sich aber gleichzeitig offen für die Suche nach Lösungen zur Optimierung der Gesundheitsfinanzierung und zur Behebung von Fehlanreizen. Sie hat denn auch entsprechende Vorschläge unterbreitet. Mit

ihrer Stellungnahme zeigt sich die GDK also konstruktiv und verteidigt die Interessen der Kantone.

Das Postulat wird angenommen und ist bereits umgesetzt.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: 9 Millionen Franken bei Annahme der Vernehmlassungsvorlage

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine

Auswirkungen NFA: keine

Ort, Datum Sitten, den 20. August 2018